

# **Organisationsreglement (OgR)**

**des**

# **Wasserbauverbandes Chisebach**

**Teilrevision vom 13. 6. 2013**

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
ALLGEMEINES .....	2
VERBANDSGEMEINDEN .....	2
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG .....	3
VORSTAND.....	5
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
KOMMISSIONEN .....	6
PERSONAL .....	7
<b>POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>7</b>
INITIATIVE .....	7
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
PETITION.....	8
<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG</b> .....	<b>9</b>
ALLGEMEINES .....	9
ABSTIMMUNGEN .....	10
WAHLEN .....	11
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</b> .....	<b>13</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>14</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>16</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>18</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>19</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen Wasserbauverband Chisebach, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Konolfingen.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt von Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verband erfüllt an der Chise und nachfolgend aufgeführten Zuflüssen die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung (Unterhalt und Ausbau der Gewässer).</p> <p><sup>2</sup> Der Verband realisiert die von den Gemeinden im Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Chisebach vom November 2003 vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Projekte der Wasserbaupläne Groggenmoos, Hünigenmoos (inkl. Landumlegung), Konolfingen, Kiesen und Anpassungen an der Chise in den Gemeinden Oberdiessbach, Oppligen und Herbligen.</p> <p><sup>3</sup> In den Zweck gemäss Abs. 1 einbezogen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Chise vom Aufstoss in Oberhofen bei Bowil bis zur Einmündung in die Aare (Gemeinde Kiesen) inkl. den Gewerbekanal in Konolfingen.</li></ul> <p>Sowie nachfolgende Zuflüsse, jeweils von den Kiessammlern oder anderen markanten Bauwerken (inklusive) bis zur Einmündung in die Chise:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) der Dürrbach in der Gemeinde Bowil, ab Kiessammler oberhalb Bowil-Dorf;</li><li>c) der Schwändigraben in der Gemeinde Bowil, ab Kiessammler Katzenloch;</li><li>d) der Zäzibach in der Gemeinde Zäziwil, ab Kiessammler Waldmätteli;</li><li>e) der Bärbach in der Gemeinde Zäziwil, ab Kiessammler Graben;</li><li>f) der Mühlebach in den Gemeinden Mirchel und Konolfingen ab Kiessammler Pfändle;</li><li>g) der Hünigenbach in den Gemeinden Niederhünigen und Konolfingen, ab Kiessammler Cholleren;</li><li>h) der Freimettigenbach ab Kiessammler Schulhausstrasse;</li><li>i) der Diessbach in der Gemeinde Oberdiessbach, ab der Brücke beim Schloss.</li></ul>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bowil, Freimettigen, Herbligen, Kiesen, Konolfingen, Mirchel, Niederhünigen, Oberdiessbach, Oppligen und Zäziwil.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>

Pflichten der  
Verbandsgemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie

- a) bauliche Massnahmen an den Zuflüssen der Chise, soweit sie zuständig sind, rechtzeitig dem Verband anzeigen und diesen bei der Planung mitwirken lassen;
- b) Unterhaltsmassnahmen an den Zuflüssen der Chise, soweit sie zuständig sind, mit dem Verband koordinieren.

Information

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende August zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger Konolfingen.

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## Organisation

### Allgemeines

Organe

**Art. 7** Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

### Verbandsgemeinden

Befugnisse

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt.

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

<sup>3</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren **Art. 9** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

## **Abgeordnetenversammlung**

Zusammensetzung **Art. 10** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen **Art. 11** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung **Art. 12** <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

<sup>2</sup> 3 oder mehr Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

<sup>4</sup> Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizu-

wohnen (Publikation im Anzeiger Konolfingen).

Beschlussfähigkeit

**Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der  
Verbandsgemeinden

**Art. 14**<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) eine Stimme, wenn ihr Anteil am Betriebsdefizit nicht über 6 % beträgt,
- b) zwei Stimmen, wenn ihr Anteil am Betriebsdefizit über 6 % aber nicht mehr als 10 % beträgt,
- c) drei Stimmen, wenn ihr Anteil am Betriebsdefizit über 10 %, aber nicht mehr als 14 % beträgt,,
- d) vier Stimmen, wenn ihr Anteil über 14 %, aber nicht mehr als 18 % beträgt,
- e) fünf Stimmen, wenn ihr Anteil mehr als 18 % beträgt.

<sup>2</sup> Das Betriebsdefizit berechnet sich als Überschuss des Aufwandes über den Ertrag der Laufenden Rechnung vor Aufteilung auf die Gemeinden gemäss letztem Rechnungsjahr.

<sup>3</sup> Massgebend für die Stimmkraft ist jeweils der Anteil am Betriebsdefizit vom letzten Rechnungsjahr.

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

**Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 73.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 250'000 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 2'500'000. übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 18**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 20**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **Vorstand**

Zusammensetzung

**Art. 21**<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 15 Personen.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde ist im Vorstand mit 1 Mitglied vertreten. Verbandsgemeinden, deren Anteil am Betriebsdefizit gem. Art. 69 mindestens 10 % beträgt, haben Anspruch auf 1 zusätzliches Mitglied im Vorstand.

<sup>3</sup> Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. Es vertritt keine Gemeinde, ist aber vollwertiges Mitglied des Vorstandes.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation des Vorstands</li> <li>b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen</li> <li>c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen von Art. 27 Abs. 2.</li> <li>d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen</li> <li>e) die Unterschriftsberechtigung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

### ***Das Rechnungsprüfungsorgan***

Grundsatz	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, können die Aufgaben einer externen Revisionsstelle übertragen werden. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>

### ***Kommissionen***

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
-----------------------	---



Nichtständige Kommissionen **Art. 26**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## **Personal**

Personalreglement **Art. 27**<sup>1</sup> Das Personal des Verbandes ist privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Zuständig für die Anstellung von Personal ist der Vorstandsvorstand. Es gelten die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff OR). Vorbehalten sind vertragliche Abreden, soweit diese schriftlich festgehalten und mit einem Genehmigungsvermerk des zuständigen Vorstandsvorstandes versehen sind.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative **Art. 28**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 29**<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 30**<sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 31** Über die Initiative beschliessen  
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,  
– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten  
seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 32** <sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

### ***Fakultative Volksabstimmung (Referendum)***

Grundsatz **Art. 33** <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 2'500'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 34** <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 im Anzeiger Konolfingen einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:  
a) den Beschluss  
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit  
c) die Referendumsfrist  
d) die Mindestprozentzahl der erforderlichen Unterschriften  
e) die Einreichungsstelle  
f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist **Art. 35** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

### ***Petition***

Petition **Art. 36** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

# Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

## Allgemeines

Traktanden	<p><b>Art. 37</b><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 38</b><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p><b>Art. 39</b> Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,</li><li>– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 41</b> Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 42</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 43</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig</p>

noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 45**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 46**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 50** <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44ff).

## **Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind  
– in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,  
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 52** <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 53** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer **Art. 54** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren **Art. 55**  
a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.  
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.  
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.  
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.

- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 57** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 58**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 59**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

**Art. 60**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschla-

gene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindesgesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung **Art. 63** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen **Art. 64** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung **Art. 65** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p><b>Art. 68</b> Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>																				
Betriebsanteil der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 69</b> Die Verbandsgemeinden leisten jährlich einen Anteil für den Unterhalt von Chise und Zuflüssen und für den Ausbau der Zuflüsse gemäss Jahresrechnung (Betriebsanteil). Dieser Beitrag deckt den jährlichen Aufwandüberschuss des Verbandes zu 100 %.</p> <p><sup>2</sup> Der Betriebsanteil basiert im Verbandsperimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zu 70 % auf der Anstosslänge von Chise und einbezogenen Zuflüssen (ohne Kantonsstrassen und Brücken) gemäss Erhebung vom Januar 2006, wobei die Anstosslängen innerhalb der Bauzone doppelt gewichtet.</li><li>b) zu 30 % auf den Flächen des Einzugsgebietes im Verbandsperimeter gemäss Erhebung vom März 2006.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Betriebsanteil am jährlichen Defizit des Verbandes wird per 1. 1. 2008 wie folgt festgesetzt:</p> <table><tr><td>Bowil</td><td>13.5 %</td></tr><tr><td>Zäziwil</td><td>10.1 %</td></tr><tr><td>Mirchel</td><td>6.3 %</td></tr><tr><td>Niederhünigen</td><td>8.5 %</td></tr><tr><td>Konolfingen</td><td>14.0 %</td></tr><tr><td>Freimettigen</td><td>8.7 %</td></tr><tr><td>Oberdiessbach</td><td>16.3 %</td></tr><tr><td>Herbligen</td><td>7.1 %</td></tr><tr><td>Oppligen</td><td>7.3 %</td></tr><tr><td>Kiesen</td><td>8.2 %</td></tr></table>	Bowil	13.5 %	Zäziwil	10.1 %	Mirchel	6.3 %	Niederhünigen	8.5 %	Konolfingen	14.0 %	Freimettigen	8.7 %	Oberdiessbach	16.3 %	Herbligen	7.1 %	Oppligen	7.3 %	Kiesen	8.2 %
Bowil	13.5 %																				
Zäziwil	10.1 %																				
Mirchel	6.3 %																				
Niederhünigen	8.5 %																				
Konolfingen	14.0 %																				
Freimettigen	8.7 %																				
Oberdiessbach	16.3 %																				
Herbligen	7.1 %																				
Oppligen	7.3 %																				
Kiesen	8.2 %																				



<sup>4</sup> Der Vorstand prüft den Kostenteiler, wenn die Anstosslängen oder die Zusammensetzung der Verbandsgemeinden massgeblich ändern und stellt Antrag an die Abgeordnetenversammlung und die Verbandsgemeinden.

<sup>5</sup> Änderungen der Anstosslänge aufgrund von Massnahmen gemäss HWSK Chise wie eine Bachverlegung bleiben ohne Einfluss auf den festgelegten Kostenteiler.

<sup>6</sup> Vorleistungen von Gemeinden an Zuflüssen (Nettokosten der Baujahre) werden wie folgt angerechnet:

Bowil	CHF 168'000
Freimettigen	CHF 23'300
Zäziwil	CHF 259'000

Übernahme und Anrechnung erfolgen zu denselben Bedingungen wie unter Art. 70 Abs. 5 festgehalten.

Beiträge an Massnahmen gemäss HWSK Chise

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden leisten Beiträge an die Massnahmen gemäss HWSK Chise in Höhe der Restkosten der Gemeinden und nach Massgabe der Investitionsausgaben. Ein Bauprogramm zeigt auf, wie die Realisierung erfolgen soll, wobei unter dem Vorbehalt von höheren Einflüssen von einer Bauzeit von insgesamt ca. 15 Jahren ausgegangen wird.

<sup>2</sup> Der Beitrag an die Massnahmen gemäss HWSK Chise basiert im Verbandsperimeter:

- a) zu 70 % auf Flächen mit erheblicher und mittlerer Gefährdung durch die Chise im Baugebiet (nach Gefahrenkarten 2004),
- b) zu 30 % auf Flächen des Einzugsgebiets im Verbandsperimeter gemäss Erhebung vom März 2006.

<sup>3</sup> Der Beitrag an die Massnahmen gemäss HWSK Chise wird wie folgt festgesetzt:

Bowil	0.9 %
Zäziwil	2.4 %
Mirchel	1.8 %
Niederhünigen	5.5 %
Konolfingen	44.4 %
Freimettigen	3.3 %
Oberdiessbach	12.8 %
Herbligen	5.9 %
Oppligen	4.3 %
Kiesen	18.7 %

<sup>4</sup> Dieser Kostenteiler für die Massnahmen gemäss HWSK Chise bleibt für die gesamte Bauzeit sämtlicher Vorhaben gem. Art. 2 Abs. 2 unverändert. Die Beiträge nach diesem Verteiler sind auch im Falle eines Austritts nach Art. 71 Abs. 2 geschuldet.

<sup>5</sup> Die vom Verband anerkannten und in sein Eigentum übernommenen Vorleistungen der Gemeinden an der Chise werden an die Beiträge

gemäss Abs. 3 wie folgt angerechnet:

Zäziwil	CHF 730'000
Konolfingen	CHF 222'000
Herbligen	CHF 490'000
Oppligen	CHF 507'000.

Die Übernahme erfolgt zu den effektiven Nettokosten der entsprechenden Bauprojekte. Die Rückerstattungen erfolgen unverzinst und werden anteilmässig während der gesamten Bauzeit an die Beiträge gemäss Abs. 3 angerechnet.

Haftung

**Art. 71**<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 73 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

**Art. 72**<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. Eine Kündigung ist erstmals möglich per Ende 2022.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

**Art. 73**<sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst  
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder  
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 74**<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

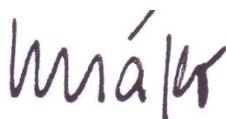
Konolfingen, 13. Juni 2013

Der Präsident

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Fritz Bay', written in a cursive style.

Fritz Bay

Der Geschäftsführer

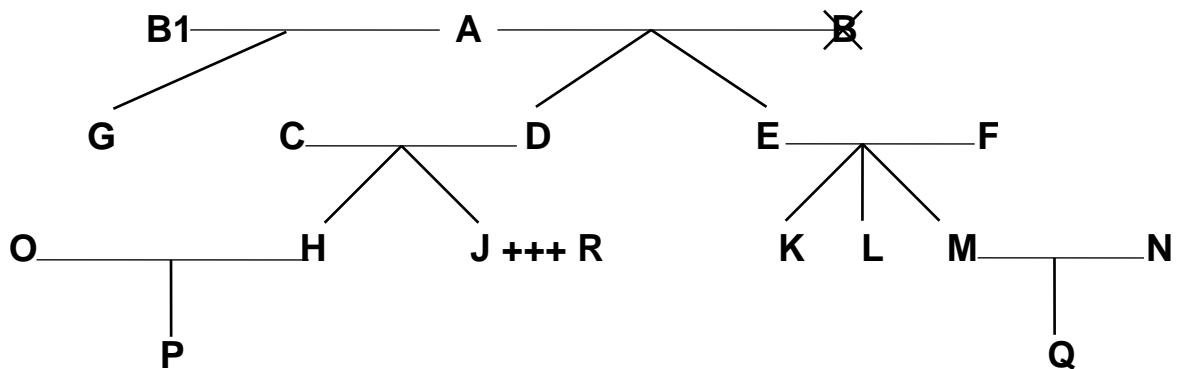
A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H.R. Schäfer', written in a cursive style.

H.R. Schäfer

## **Anhang I: Kommissionen**

Zurzeit verfügt der Verband über keine ständigen Kommissionen.

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht <b>gleichzeitig angehören</b>		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern – Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerete in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	J mit R

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des **Vorstands**,
- Mitgliedern von **Kommissionen** oder
- Vertreterinnen/Vertretern des **Verbandspersonals**

**in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**